

5. Die vorläufige Festnahme

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft vorliegen, der Erlaß des Haftbefehls und die Verhaftung nehmen immer eine gewisse Zeit in Anspruch. Jedoch gibt es während der Strafverfolgung Situationen, in denen die Ergreifung des Verdächtigen oder Beschuldigten so dringlich ist, daß man damit nicht bis zum Vorliegen eines Haftbefehls warten kann. Es sind Fälle, in denen der Verdächtige oder Beschuldigte sofort ergriffen werden muß, weil man später seiner Person nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht mehr habhaft werden kann oder es dem Verdächtigen oder Beschuldigten möglich wäre, seine Straftat fortzusetzen oder Mitbeteiligte an der Straftat zu warnen oder Beweismittel zu vernichten.

Die vorläufige Festnahme ist die einstweilige Freiheitsentziehung, die auf der Anwendung des § 125 StPO als der hierfür zutreffenden prozessualen Befugnisnorm beruht und **ohne richterlichen Haftbefehl** vorgenommen wird. Sie erfolgt beim Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen zur Ermöglichung oder Sicherung der Strafverfolgung. § 125 StPO sieht zwei Formen der vorläufigen Festnahme vor. Absatz 2 regelt die vorläufige Festnahme durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist. Absatz 1 regelt die vorläufige Festnahme durch jedermann bei Antreffen oder Verfolgung auf frischer Tat. Für beide Formen der vorläufigen Festnahme gilt, daß der vorläufig Festgenommene (sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird) unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung dem Kreisgericht vorgeführt wird (Art. 100 der Verfassung, § 126 Abs. 4 StPO).

Beispiel 1: Der Eigentümer eines Personenkraftwagens wurde nachts durch Geräusche geweckt, die aus seiner Garage kamen. Gemeinsam mit seinem erwachsenen Sohn überraschte er einen